

Zweitmeinung – (gesetzlich verankerter) Anspruch

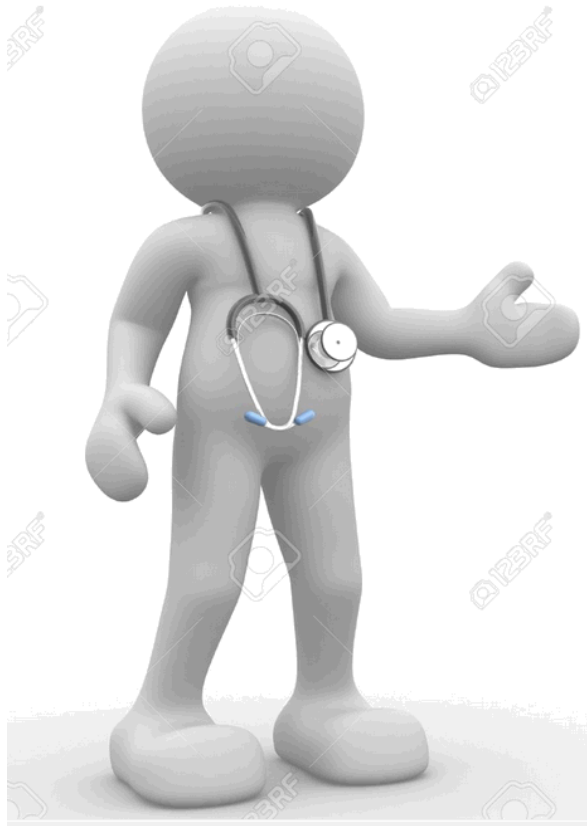
Brennpunkt Onkologie, Deutsche Krebsgesellschaft: Zweitmeinungsverfahren — Nutzung, Nutzen und Grenzen

Dr. Axel Meeßen
28.11.2017

MDK MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG
BERLIN-BRANDENBURG

Wann reicht die Erstmeinung eigentlich nicht?

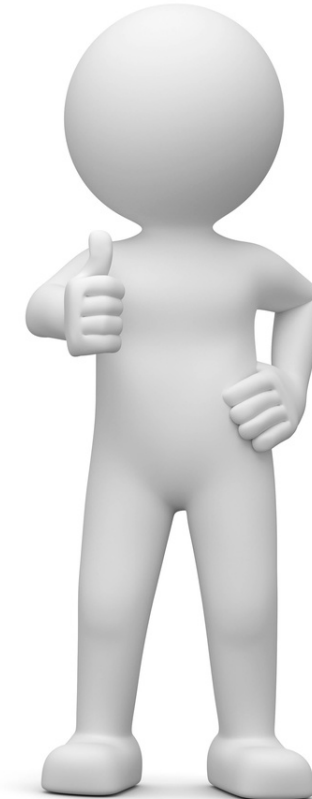
Verstehen



Emotional „verstanden“?



Vertrauen



Vertrauen der Institutionen

§ 27b SGB V Zweitmeinung

- (1) Versicherte, bei denen die Indikation zu einem planbaren Eingriff gestellt wird, bei dem insbesondere im Hinblick auf die zahlenmäßige Entwicklung seiner Durchführung die Gefahr einer Indikationsausweitung nicht auszuschließen ist, haben Anspruch darauf, eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung bei einem Arzt oder einer Einrichtung nach Absatz 3 einzuholen. Die Zweitmeinung kann nicht bei einem Arzt oder einer Einrichtung eingeholt werden, durch den oder durch die der Eingriff durchgeführt werden soll.

G-BA-Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

Zweck der Richtlinie ist

1. die Konkretisierung des Anspruchs auf Einholung einer Zweitmeinung zu den im Besonderen Teil der Richtlinie aufgeführten planbaren Eingriffen,
2. die Bestimmung, für welche planbaren Eingriffe, bei denen insbesondere im Hinblick auf die zahlenmäßige Entwicklung ihrer Durchführung die Gefahr einer Indikationsausweitung nicht auszuschließen ist, der Anspruch der Patientinnen und Patienten auf Einholung einer den Anforderungen nach § 27b Absatz 1 Satz 1 SGB V entsprechenden Zweitmeinung besteht,

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

3. die Konkretisierung der Pflichten der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, die oder der die Indikation für einen planbaren Eingriff gemäß dieser Richtlinie stellt (indikationsstellende Ärztin/indikationsstellender Arzt),
4. die Festlegung allgemeiner und indikationsspezifischer Anforderungen an das Zweitmeinungsverfahren und die Erbringer einer Zweitmeinung (im Folgenden: Zweitmeiner),
5. die Festlegung allgemeiner und indikationsspezifischer Anforderungen an die Abgabe der Zweitmeinung zu den nach Nummer 2 bestimmten Eingriffen,
6. die Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf die Erbringung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 1 SGB V.

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

Ziele der Richtlinie sind:

1. den Rechtsanspruch der Patientin oder des Patienten auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zu den im Besonderen Teil der Richtlinie aufgeführten planbaren Eingriffen zu konkretisieren,
2. die Information der Patientin oder des Patienten über das Recht, eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung einholen zu können, um auf dieser Grundlage zu einer informierten Entscheidung über die Durchführung oder Nicht-Durchführung des empfohlenen planbaren Eingriffs zu gelangen, einschließlich der Erläuterung weiterer Behandlungsoptionen,

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

3. medizinisch nicht notwendige Indikationsstellungen bei planbaren Eingriffen und die Durchführung von medizinisch nicht gebotenen planbaren Eingriffen zu vermeiden,
4. eine qualitativ hochwertige Erbringung der Zweitmeinung durch definierte Anforderungen festzulegen.

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

Eingriff 1: Mandeloperationen (Tonsillektomie, Tonsillotomie)

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

- (1) Der Eingriff an den Gaumen- oder Rachenmandeln (Tonsillektomie auch mit zusätzlicher Adenotomie) umfasst entweder eine vollständige Resektion („Tonsillektomie“) oder eine Teilentfernung („Tonsillotomie“).
- (2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zur Tonsillektomie/Tonsillotomie bei allen nicht malignen Erkrankungen der Tonsillen.

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

Eingriff 1: Mandeloperationen (Tonsillektomie, Tonsillotomie)

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:

1. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
2. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin können gemäß § 8 Absatz 3 im Allgemeinen Teil der Richtlinie in den Prozess der Zweitmeinungserbringung mit einbezogen werden.

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

Eingriff 2: Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien)

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

- (1) Der Eingriff umfasst Uterusexstirpationen, die als totale oder subtotale Hysterektomie durchgeführt werden.
- (2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung der Hysterektomie bei allen nicht malignen Erkrankungen des Uterus.

Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:

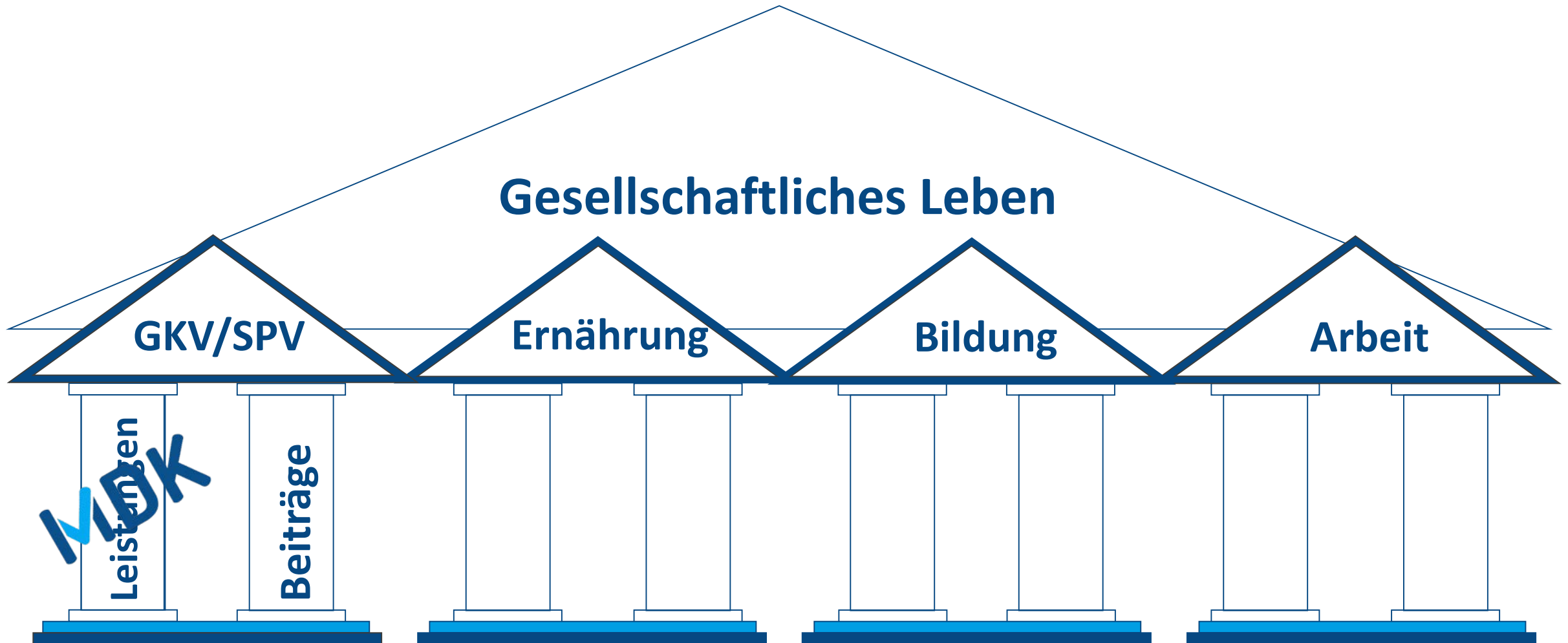
Eingriff 2: Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien)

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

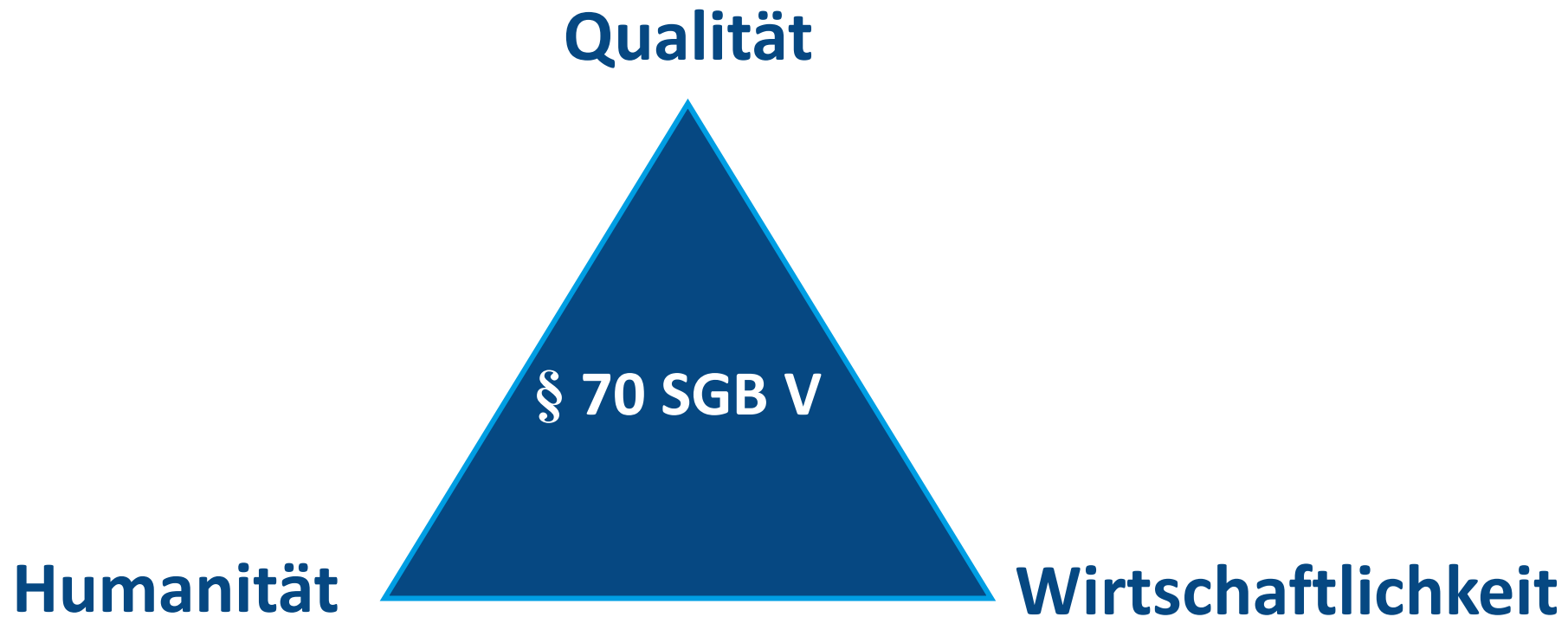
Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:

Frauenheilkunde und Geburtshilfe.“

Sinn und Zweck des MDK



Sinn und Zweck des MDK



Kompetenzvielfalt und starke Unternehmenswerte



Versicherte/Patienten

- notwendige Leistungen für Gesundheit und Pflege
- in guter Qualität
- gerecht versorgt
- transparent
- selbstbestimmt entscheiden

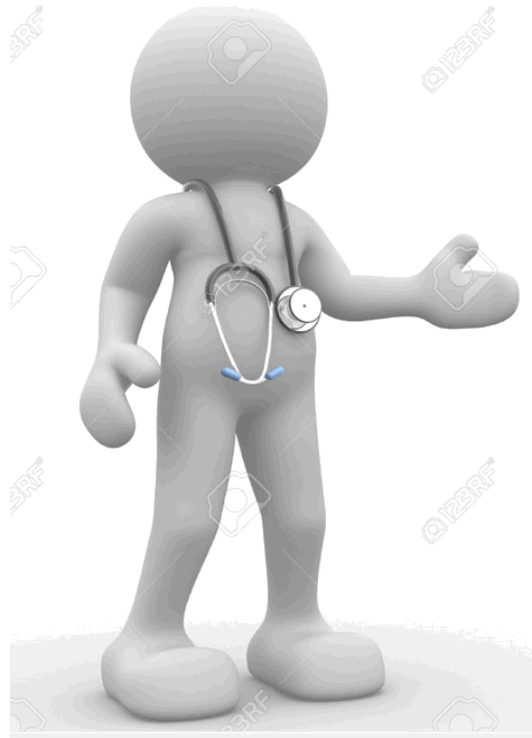
MDK

- Verantwortung als unabhängiger Begutachter
- neutral, frei von Anbieter- und Sparinteressen
- transparent

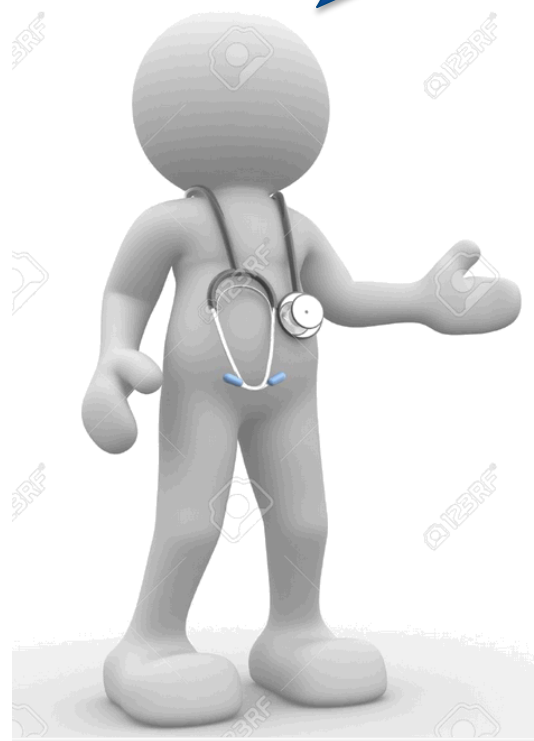


Sinn & Zweck

Zutrauen



Zutrauen





Ihr Ansprechpartner:
Dr. Axel Meeßen
Geschäftsführer und Leitender Arzt
MDK Berlin-Brandenburg e.V.
Lise-Meitner-Str. 1
10589 Berlin